



**An das
Bundesministerium für Justiz**

**Museumstrasse 7
1070 Wien**
per Mail an:
team.s@bmj.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Blutgasse 3
A-1010 Wien (Vienna/Austria)
T: +43/1/982 85 55-0
F: +43/1/982 85 55-50
office@oejc.at, www.oejc.at
ZVR Nr.: 874423136

Wien, am 10. Mai 2016

**Betrifft: Stellungnahme des Österreichischen Journalisten Clubs zum
Begutachtungsentwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Strafprozessordnung
1975 und das Staatsanwaltschaftsgesetz geändert werden - BMJ-
S430.010/0001-IV 3/2016**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Journalisten Club (ÖJC) dankt, für die Einladung, Stellung nehmen zu können.

Der ÖJC findet alle Eingriffe in das Redaktionsgeheimnis und den Informantenschutz für äußerst bedenklich und lehnt diese daher als einen Angriff auf die Grund- und Freiheitsrechte ab. So sehr die Verfolgung bösartigster Straftaten natürlich zu begrüßen ist, darf hier das „Kind nicht mit dem Bad“ ausgeschüttet werden.

Der ÖJC regt daher im § 136 Abs. 4 StPO eine generelle Ausnahmebestimmung für Medieninhaber, Herausgeber, Medienmitarbeiter und Arbeitnehmer im Sinne des § 31 MedienG an. Ein zusätzlicher Querverweis zum § 31 MedienG würde hier sicher Rechtssicherheit schaffen.

Der ÖJC begrüßt die Einrichtung eines Rechtsschutzbeauftragten. Dieser sollte aber ausschließlich vom Österreichischen Rechtsanwaltskammertag zu nominieren sein und muss ein aktiver Rechtsanwalt sein.

Wir bitten um Berücksichtigung unserer Stellungnahme und stehen jederzeit für weitere Anregungen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Fred Turnheim
Präsident